

12.11.2018 - [Entscheidungen Pressemitteilungen](#)

OVG NRW, Urteil v. 9.11.2018 – 12 A 3076/15

Für die Betreuung einer Bewohnerin eines stationären Pflegeheims besteht kein Anspruch auf Pflegegeld, wenn deren Ehemann Alleineigentümer eines Hauses ist und somit aus dessen Verwertung **die Investitionskosten gedeckt werden** könnten. Dies gilt auch, wenn die Heimbewohnerin zur Verfügung über das Haus nicht berechtigt ist und ihr Ehemann sich weigert, den Wert des Hauses zur Deckung der Kosten ihrer Pflege einzusetzen. Mit diesem am 9.11.2018 verkündeten Urteil (Az.:12 A 3076/15) änderte das *Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen* eine Entscheidung des *VG Gelsenkirchen* und wies die Klage der inzwischen verstorbenen Heimbewohnerin ab.

Nicht getrenntlebende Ehegatten müssen füreinander einstehen

Pflegegeld werde nur gewährt, so das OVG, wenn das Einkommen und das Vermögen des Heimbewohners und seines nicht getrenntlebenden Ehepartners zur Finanzierung der Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreiche. Die Heimbewohnerin habe zum maßgeblichen Zeitpunkt **nicht von ihrem Ehemann getrennt gelebt**, so dass dessen Vermögen zu berücksichtigen sei. Das Haus des Ehemannes stelle verwertbares Vermögen dar, das der Bewilligung von Pflegegeld entgegenstehe. Daran ändere auch nichts, dass das Haus im Alleineigentum ihres Ehemannes gestanden habe und die Heimbewohnerin darüber nicht habe verfügen können.

Das Haus sei auch nicht deshalb unverwertbares Vermögen, weil der Ehegatte sich geweigert habe, es zur Deckung der Kosten der Pflege seiner Ehefrau einzusetzen. Der Gesetzgeber dürfte von der Annahme ausgegangen sein, dass nicht getrenntlebende Ehegatten für einander einstünden. Dafür, dass der Gesetzgeber bei einem **Versagen dieser Einstandsgemeinschaft** von einer Berücksichtigung auch des Vermögens des Ehegatten absehen wollte, bestünden keine Anhaltspunkte. Die Berücksichtigung des Hauses als verwertbares Vermögen stelle auch trotz der Weigerung des Ehemannes keine unzumutbare Härte dar.

Quelle: Pressemitteilung des *OVG für das Land Nordrhein-Westfalen* vom 9.11.2018

